

Rat

Der Rat der Stadt ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- politisch-strategische Steuerungsaufgaben
- Zuständigkeiten gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis t Gemeindeordnung NRW
- sonstige Zuständigkeiten nach GO NRW und Spezialgesetzen, die nach Sinn und Zweck in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden seines Geschäftsbereiches (§ 24 GO NRW)

Alle übrigen Entscheidungen werden gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Betriebsausschüsse delegiert.

Haupt- und Finanzausschuss

a) Gesetzliche Aufgaben:

- Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Absatz 1 GO NRW)
 - Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 GO NRW)
 - Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW)
 - Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten des Bürgermeisters mit den Beigeordneten (§ 70 Absatz 4 GO NRW)
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW)
- b) Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus dem Geschäftsbereich des Haupt- und Finanzausschusses (§ 24 GO NRW)
- c) Entscheidung in Angelegenheiten des Rates, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW übertragen hat
- d) Beratung von Vorlagen der ihm zugeordneten Bereiche für den Rat
- e) Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der Eigengesellschaften und der Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt
- f) Entscheidungen über Weisungen von finanzieller Relevanz gemäß § 113 Absatz 1 GO NRW an Vertreter der Stadt in Eigengesellschaften und wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sofern nicht der Rat nach § 41 Absatz 1 GO NRW entscheidungsbefugt ist

g) Weiterhin werden dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Stundung über 50.000 €
- Niederschlagungen über 75.000 €
- Erlasse über 25.000 €

Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches besteht.

Betriebsausschüsse

Betriebsausschuss 1: Öffentliche Ordnung, Kultur und Sport

Betriebsausschuss 2: Jugend, Schule und Soziales

Betriebsausschuss 3: Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

- Die Betriebsausschüsse entscheiden in Angelegenheiten des Rates der Stadt, die dieser gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW ihnen übertragen hat.
- Die Betriebsausschüsse beraten Vorlagen aus den ihnen zugeordneten Bereichen, die in die Entscheidungskompetenz des Rates gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe a bis t GO NRW fallen.
- Die Betriebsausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben bzw. politisch-strategischen Aufgaben des Rates der Stadt gehören und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.

Weiterhin werden den Betriebsausschüssen folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Stundungen über 50.000 €
- Niederschlagungen über 75.000 €
- Erlasse über 25.000 €
- Erledigung von Anregungen und Beschwerden aus ihrem Geschäftsbereich (§ 24 GO NRW)

Zusatz für den Betriebsausschuss 2 (als Schulausschuss)

- Entscheidung über Schulnamen im Rahmen der Richtlinien für die Namensgebung der Schulen

- Entscheidung über die Besetzung von Stellen der Schulleiter und deren Stellvertreter.

Jugendhilfeausschuss

- Aufgaben entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel

Umweltausschuss

Der Umweltausschuss tagt mindestens sechsmal jährlich immer vor den Betriebsausschüssen und ist bei allen umweltrelevanten Themen zu beteiligen.

Der Umweltausschuss erhält eigenständige Themenbereiche, die nach Beratung und Beschlussfassung durch den Umweltausschuss direkt dem HFA/Rat vorgelegt werden.

Eigenständige Beratung und Beschlussfassungen Umweltausschuss, soweit nicht dem HFA oder Rat vorbehalten

- Bereich Wasserversorgung, Gewässer 2. Ordnung und Oberflächengewässer
- Bodenschutz und Altlasten
- Energieversorgung, Energiemanagement (Controlling, Contracting), Energieberatung
- Die Aufgabenbereiche des heutigen Grünflächenamtes (Bereich 67), soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Betriebsausschusses 3 fallen.
- Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Lärminderungspläne und Luftreinhaltekonzepte
- umweltrelevante Projekte der Lokalen Agenda 21
- Energiefonds und Umweltpreis der Stadt Castrop-Rauxel
- Alle umweltrelevanten Themen der AöR, zur Beratung:
- Kommunale Abfallwirtschaft, Altlastensanierungskonzepte
- Abwasserkonzepte und Entwässerungssatzung

Der Umweltausschuss erarbeitet Beschlussempfehlungen für alle umweltrelevanten Fragen der Bauleitplanung, die nachfolgend im Betriebsausschuss 3 behandelt werden.

Beschlussempfehlung vorgeschaltet zum Betriebsausschuss 3

- Alle Planungsvorhaben, die in den Landschaftsplan eingreifen oder die vorhandene Landschaftsschutzgebiete (LSGs) oder Naturschutzgebiete (NSGs) berühren, sind dem Umweltausschuss frühzeitig zur Behandlung vorzulegen.
- Dem Umweltausschuss sind des weiteren alle Umweltprüfverfahren der Bauleitplanung, wie z. B. ökologische Fachbeiträge, LBPs, UVPs, Umweltprüfungen & Umweltmonitoring (gem. Neufassung BauBG), bei Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Beratung und zur Beschlussempfehlung vorzulegen.
- Der Umweltausschuss wird aktiv in die Neuaufstellung und bei Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP) eingebunden.

Kommunalwahlausschuss / Wahlprüfungsausschuss

- Aufgaben entsprechend des Kommunalwahlgesetzes / der Kommunalwahlordnung

Ausschuss für Bürgeranliegen und –beschwerden

Zuständig für alle Anliegen und Beschwerden, die nicht dem § 24 GO NRW entsprechen. Die nähere Zuständigkeit wird in der nächsten Sitzung geregelt.